

Bebauungsplan "am Hafen", Plan Nr. 7008
2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 23. März 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Dezember 1992 unterbreiteten wir Ihnen mit Bericht und Antrag Nr. 1195 den Bebauungsplan "am Hafen". An der Sitzung vom 26. Januar 1993 haben Sie dieses Geschäft in 1. Lesung behandelt. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde hierauf der Bebauungsplan vom 8. Februar bis 8. März öffentlich aufgelegt.

Es ging folgende Eingabe ein:

Die Eigentümergemeinschaft der GBP Nr. 193 legt Wert auf die Feststellung, dass sie mit dem Bebauungsplan grundsätzlich einverstanden ist. Sie weist darauf hin, dass das eingeschossige Sockelgeschoss gegenüber ihrem Grundstück einen Grenzabstand von 3.0 Meter aufweist. Bei einer späteren Ueberbauung der eigenen Parzelle würde somit der Gebäudeabstand und nicht der Grenzabstand massgebend. Dadurch sei die Ueberbaubarkeit ihres Grundstückes eingeschränkt. Die Eigentümergemeinschaft verlangt deshalb, dass nur die Grenzabstände und nicht der Gebäudeabstand eingehalten werden muss.

Der Stadtrat stimmt der Eingabe zu, damit die Ueberbaubarkeit der Nachbarparzelle durch den Bebauungsplan nicht tangiert wird. Mit folgendem Wortlaut in der Legende wird der Eingabe entsprochen: "Für Bauten auf dem Nachbargrundstück GBP Nr. 193 ist der Grenzabstand, nicht der Gebäudeabstand, einzuhalten."

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, von der Eingabe und der Stellungnahme des Stadtrates Kenntnis zu nehmen und den Bebauungsplan "am Hafen", Plan Nr. 7008, in 2. Lesung zum Beschluss zu erheben.

Zug, 23. März 1993

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Kamer

Albert Müller

Beilage:

Beschlussesentwurf

Bebauungsplan "am Hafen", Plan Nr. 7008

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN "AM HAFEN", PLAN NR. 7008,
2. LESUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
1195.2 vom 23. März 1993

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan "am Hafen", Plan Nr. 7008, vom 18. März 1993, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am: